

§ 1 Zweck

1. HEB betreibt im Stadtgebiet Hagen im Auftrag der Stadt Hagen Wertstoffhöfe.
2. Der Wertstoffhof dient insbesondere der Trennung und Rückführung der Stoffe in den Wertstoffkreislauf sowie als Service ausschließlich für Kunden¹/Anlieferer, die in Hagen wohnhaft/ansässig sind und Abfälle und Wertstoffe in haushaltsüblicher Menge anliefern möchten.
3. Die Abfälle und Wertstoffe werden von den Kunden in die Container gefüllt. Sie folgen dabei den Anweisungen der auf dem Wertstoffhof weisungsbefugten Mitarbeiter. HEB kümmert sich um die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.
4. Auf dem Wertstoffhof an der Tückingstraße können keine Schadstoffe angenommen werden. Diese können am Wertstoffhof an der MVA (Am Pfannenofen) abgegeben werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Wertstoffhofes befinden.

Zum Betreten und Befahren des Wertstoffhofes in den ausgewiesenen Bereichen sind befugt

- Kunden, die in § 3 Abs. 1 enthaltene Abfälle und/oder Wertstoffe anliefern möchten,
- Überwachungsbehörden, Rettungskräfte etc.,
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben,
- andere Personen, die dazu vertraglich berechtigt sind.

§ 3 Regelungen

1. Es werden nur Abfälle, Wertstoffe und Elektroaltgeräte angenommen, die auf dem Gebiet der Stadt Hagen anfallen und von in Hagen wohnhaften/ansässigen Kunden in haushaltsüblicher Menge angeliefert werden. Grundsätzlich können folgende Abfälle/Wertstoffe angeliefert werden:
 - Gartenabfälle (ASN² 20 02 01)
 - Gehölzschnitt
 - Pflanzen aus Beetabräumarbeiten
 - Laub und Rinde

¹ zur angenehmeren Lesbarkeit wird im Weiteren allein die männliche Form genutzt. Diese umfasst stets auch weibliche Personen.

² Abfallschlüsselnummer

- Wurzelstöcke und Stammholz (max. 15 cm Durchmesser, max. 100 cm Länge)
 - Rasenschnitt
 - Leichtverpackungen (ASN 15 01 06)
 - Papier, Pappe, Kartonagen (ASN 20 01 01)
 - Bioabfälle (ASN 20 01 08)
 - Altglas (ASN 20 01 02)
 - Altkleider (ASN 20 01 11)
 - Metalle (ASN 20 01 40)
 - Batterien
 - CDs
 - Korken
2. Grünabfälle/Grünschnitt und Bioabfälle dürfen nur von privaten Kunden aus privaten Haushalten angeliefert werden.
 3. Die Gartenabfälle müssen sortenrein (frei von Kunststoffen, Drähten, Textilien, Bauschutt, Boden, etc.) angeliefert werden, so dass sich das Material uneingeschränkt zur Kompostierung eignet. Nichtkompostierbares Verpackungsmaterial (z.B. Kunststoff sack) ist vom Anlieferer wieder mitzunehmen.
 4. Gartenabfälle, bei denen befürchtet werden muss, dass die immissions-schutzrechtlichen Auflagen (Geruchsemissionen) des Wertstoffhofes nicht eingehalten werden, können nicht angenommen werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Annahme.
 5. Die Gebühren für losen Grünabfall/Grünschnitt richten sich nach der jeweiligen Preisliste. Die Preisliste liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden. Kleinanlieferungen werden nicht verwogen, sondern anhand des Volumens berechnet. Die Gebühren sind bei Anlieferung sofort fällig und in bar beim Betriebspersonal im Büro zu entrichten. Der Kunde erhält eine Quittung.
 6. Die Anlieferung erfolgt manuell oder mit Fahrzeugen [PKW und Klein-Lkw bis 3,5 t (Klassen M1 und N1 gemäß Zulassungsbescheinigungen Teil 1 Feld J bzw. Fahrzeugschein Feld 2)] während der Öffnungszeiten. Eine Anlieferung mit Anhängern ist aus Platzgründen nicht gestattet.
 7. Für Container-Rangierarbeiten kann der Wertstoffhof kurzfristig und vorübergehend geschlossen werden. Auf dem Gelände zu diesem Zeitpunkt befindliche Besucher werden durch Mitarbeiter aufgefordert, zu ihren Fahrzeugen zu gehen und sich im oder am Fahrzeug bis zur Freigabe aufzuhalten. Den Weisungen durch die Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
 8. Die Menge des angelieferten Grünabfalls darf 2 m³ pro Anlieferung nicht überschreiten. Größere Mengen sind direkt an der Kompostierungsanlage Donnerkuhle anzuliefern.
 9. Bioabfälle sind in geeigneten Gefäßen anzuliefern und ohne Verpackung sowie frei von anderen Stoffen in die Biotonnen zu füllen.

10. Altkleider (Alttextilien und Schuhe) sind geeignet verpackt anzuliefern.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof ist wie folgt für die Anlieferung geöffnet:

Montag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Heiligabend und Silvester je nach Wochentag 7:30/8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Änderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht. An Sonn- und Feiertagen ist der Wertstoffhof geschlossen.

§ 5 Verkehrsregeln

1. Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
3. Verkehrsregelungen des Betriebspersonals auf dem Betriebsgelände haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
2. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
3. Das Parken auf dem Betriebsgelände ist ausschließlich auf den zugewiesenen bzw. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
4. Aufgrund der Gefährdungssituation auf dem Wertstoffhof ist die Aufsichtspflicht der Eltern/Aufsichtspflichtigen für Minderjährige unbedingt wahrzunehmen.

5. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie aufgrund eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Anlieferer auf eigene Kosten für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die Wertstoffhofmitarbeiter können zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten.

§ 7 Verhaltensregeln bei der Abgabe von Abfällen und Wertstoffen

1. Im Eingangsbereich sowie auf dem übrigen Betriebsgelände finden Kontrollen statt. Jeder Kunde muss diese Kontrollen zulassen. Dazu gehören auch Kontrollen der Adressdaten (§ 1 Abs. 2).
2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Abfälle/Wertstoffe vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse und Verpackungen sind vom Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
3. Nicht zulässige Abfälle werden abgewiesen. Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Kunde nach Aufforderung unverzüglich vom Gelände zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle/Wertstoffe unverzüglich zu den zugewiesenen Containern zu transportieren, dort nach Weisung des Betriebspersonals in die verschiedenen Behälter zu entladen und somit stofflich zu trennen.
5. Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

§ 8 Eigentumsübergang

1. Die Abfälle gehen mit Übergabe oder Ablagerung auf dem Wertstoffhof in das Eigentum des HEB über.
2. Wertgegenstände, die sich im Abfall/zwischen den Wertstoffen befinden, werden als Fundsache behandelt. HEB ist nicht verpflichtet, im Abfall/in den Wertstoffen nach Wertgegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
3. Die Entnahme oder das Aussortieren von abgelagerten Abfällen/Wertstoffen ist grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Wertstoffe, die andere Kunden anliefern.

§ 9 Haftung

1. Die Kunden haften für alle Schäden, die HEB oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle und durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder besonderer Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden.
2. Die verschuldensabhängige Haftung des HEB ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem auf den Einsatz des

vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden beschränkt.

3. HEB haftet in keinem Fall für Schäden Unbefugter oder sich unberechtigt auf dem Gelände aufhaltender Personen.
4. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Kunde der Anlage verwiesen werden.

§ 10 Sonstiges

Neben dieser Benutzungsordnung gelten die jeweils aktuelle Abfallsatzung der Stadt Hagen und das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Hagen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.